

Gesetz vom , mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1988)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBI. für Wien Nr. 22/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 32/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermißten, von Opfern politischer Verfolgung oder tödlich verunglückten Angehörigen des Betriebes kann unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBI. Nr. 287, ein weiterer Aufschub der zwangsweisen Räumung bewilligt werden."

2. § 22b Abs. 2 hat zu entfallen. Die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung "(2)" und "(3)". Im neuen Abs. 3 hat an die Stelle des Zitates "Abs. 1 oder 3" das Zitat "Abs. 1 oder 2" zu treten.

3. Im § 22d hat der Ausdruck "Arbeits(Dienst)ordnungen" zu entfallen.

4. § 41 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und der Einigungskommission (§ 199), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen."

5. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeföhrten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. Die Obereinigungskommission hat jedem für Arbeits- und Sozialrechts- sachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivver- trages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl un- verzüglich zu übermitteln."

6. § 50 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Einigungskommission und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben."

7. Der bisherige § 50 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7. In Abs. 7 wird das Zitat "Abs. 1 bis 5" durch "Abs. 1 bis 6" ersetzt.

8. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem der Kundmachung des Beschlusses folgenden Tag (§ 50 Abs. 4) in Kraft."

9. § 57 hat zu entfallen.

10. Im § 67b Abs. 4 ist das Wort "Arbeitsgericht" durch das Wort "Gericht" zu ersetzen.

11. Im § 77e Abs. 3 sind die Worte "einer Einigungskommission" durch die Worte "eines Gerichts" zu ersetzen.

12. Im § 77i sind die Worte "vor der Einigungskommission" durch die Worte "vor Gericht" zu ersetzen.

13. § 87 Abs. 2 hat zu entfallen. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 6. Im nunmehrigen Abs. 5 ist das Zitat "Abs. 1 bis 4" durch "Abs. 1 bis 3" zu ersetzen.

14. Im § 89 ist das Zitat "§§ 87 Abs. 7 und 88" durch "§§ 87 Abs. 6 und 88" zu ersetzen.

15. Im § 93 haben die Worte "gemäß § 91 des Landarbeitsgesetzes" zu entfallen.

16. § 100a hat zu entfallen.

17. Dem § 133 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

'Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 191 und 192 sinngemäß.'

18. § 139 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre."

19. Nach § 140 ist folgender § 140a samt Überschrift einzufügen:

"Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 140a. Wird ein Betriebsteil eines Unternehmens rechtlich ver-selbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigte-n Teil bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne dieses Landesgesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohne-hin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 112) im bisherigen Umfang fortdauert. Die vorübergehende Bei-behaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht,

1. wenn in diesem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist oder

2. wenn der rechtlich verselbständigte Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet."

20. § 144 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung d Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde."

21. Im § 153 Abs. 2 sind die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" zu ersetzen.

22. § 160 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier Jahre."

23. Dem § 160 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Die Bestimmungen über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 140a) sind sinngemäß anzuwenden."

24. § 161 samt Überschrift haben zu lauten:

"Geschäftsführung

§ 161. Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die §§ 144 Abs. 1 bis 4,6 und 8, 145 bis 147, 148 Z 1 und 2 sowie 149 sinngemäß anzuwenden."

25. Im § 166 Abs. 2 sind die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" zu ersetzen.

26. § 167 Z 3 hat zu lauten:

"3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft (§ 116) des Betriebes (Unternehmens) beeinflusst werden, sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzworschriften berufenen Organen oder die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;"

27. Der bisherige Wortlaut des § 169 ist als "(1)" zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

"(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 167 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich."

28. Dem § 170 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen."

29. Dem § 172 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 616/1987, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen."

30. Nach § 174 ist folgender § 174a samt Überschrift einzufügen:

"Ersetzbare Zustimmung"

§ 174a. (1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag ergeben;
2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs. 1 kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 55 Abs. 2 und 175 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 174 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt."

31. § 175 Abs. 1 Z 23 hat zu lauten:

"23. Maßnahmen im Sinne der §§ 174 Abs. 1 und 174a Abs. 1."

32. § 177 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten."

33. § 179 hat zu lauten:

"§ 179. Die dauernde Einreichung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreichung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreichung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist."

34. Nach § 182 ist folgender § 182a samt Überschrift einzufügen:

"Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen

§ 182a. (1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem

Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen."

35. Im § 183 Abs. 3 Z 1 ist nach der lit. g ein Strichpunkt zu setzen und sind die folgenden lit. h und i. anzufügen:

- "h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;
- i) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson (§ 73p)."

36. § 183 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

37. Im § 183 Abs. 5 ist das Wort "Anfechtungsberechtigte" durch das Wort "Kläger" und das Wort "Anfechtung" durch das Wort "Anfechtungsklage" zu ersetzen.

38. § 183 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam."

39. § 185 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam."

40. § 186 hat zu lauten:

"§ 186. (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist be-rufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 388/1976 und 109/1979, erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

' (2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat all-jährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln. Wird die Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermins in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage der Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben."

41. § 187 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann."

42. § 187 Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

"4. Änderungen des Betriebszwecks , der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation;"

43. Im § 188 Abs. 3 haben der zweite bis fünfte Satz zu entfallen. Der sechste bis letzte Satz erhält die Bezeichnung "(5)" und der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung "(6)." "

44. § 188 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem im Abs. 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln."

45. Im nunmehrigen § 188 Abs. 6 ist die Zitierung "Abs. 1 bis 3" durch die Zitierung "Abs. 1 bis 5" zu ersetzen.

46. Im § 189 Abs. 4 ist der Punkt nach Z 2 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 3 anzufügen:

"3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 167 Z 3 hinsichtlich geplanter und im Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist."

47. Dem § 191 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes."

48. Im § 194 Abs. 1 sind die Worte "zwei Wochen" durch die Worte "drei Wochen" zu ersetzen.

49. Im § 194 Abs. 2 sind die Worte "vier Wochen" durch die Worte "fünf Wochen" zu ersetzen.

50. § 196 Abs. 4 Z 2 hat zu lauten:

"2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge."

51. Im § 196 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

52. § 204 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"diese Bestellung hat aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die beim Arbeits- und Sozialgericht Wien ernannt und dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind."

53. Im § 205 Abs. 1 sind die Worte "Der Landeshauptmann" durch die Worte "Die Landesregierung" zu ersetzen.

54. § 209 hat zu lauten:

"§ 209. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengerer Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S zu bestrafen

1. wer als Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter

a) den §§ 58, 59, 61 bis 64, 69, 73 bis 79, 84 Abs. 3,
103 Abs. 2 und 208,

b) den auf Grund der §§ 73a bis 73q, 77b Abs. 4 und 5,
77d Abs. 1, 78 Abs. 8 sowie 87 Abs. 3 und 4 erlassenen
Verordnungen und Bescheide zuwiderhandelt

2. wer die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, insbesondere wer als Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter den sich aus den Befugnissen dieser Organe gemäß den §§ 84 bis 87 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Übertretungen des § 208 sind mit Geldstrafen von mindestens 7.500 S zu ahnden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengerer Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen

1. wer als Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter

a) den §§ 46, 133 Abs. 3, 177 Abs. 3 und 4, 181, 182 Abs. 1,
186 Abs. 2 und 193 zuwiderhandelt oder

b) den sich aus den Überwachungsbefugnissen des Betriebsrates nach § 167 Z 3 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt

2. wer als Mitglied oder Ersatzmitglied des Betriebsrates seinen Verpflichtungen nach § 191 Abs. 4 nicht nachkommt.

(4) Übertretungen gemäß Abs. 3 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Falle

1. des § 133 Abs. 3 der Wahlvorstand
2. der §§ 46, 167 Z 3, 177 Abs. 3 und 4, 181, 182 Abs. 1 und 193 der Betriebsrat
3. des § 186 Abs. 2 das gemäß § 189 zuständige Organ der Arbeitnehmerschaft und
4. des § 191 Abs. 4 der Betriebsinhaber

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters beim Magistrat einen Strafantrag stellt (Privatankläger). Auf das Strafverfahren ist § 56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, anzuwenden."

55. In den §§ 124, 144, 145, 146, 148, 149, 152, 154, 155 und 156 ist der Begriff "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" zu ersetzen. Wird eine Frau in diese Funktion gewählt, so hat sie die Bezeichnung "Vorsitzende" zu tragen.

56. In den §§ 109, 199 und 202 sind die Begriffe "Ersatzmann" bzw. "Ersatzmänner" durch die Begriffe "Ersatzmitglied" bzw. "Ersatzmitglieder" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird

Problem und Ziel:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz vom 4. November 1987, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird, BGBI. Nr. 577/1987, die für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert. Somit wird die Erlassung von Ausführungsregelungen erforderlich.

Inhalt:

Die für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft relevanten Regelungen der Arbeitsverfassungsgesetznovelle 1986 und des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sowie Textberichtigungen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird

Durch die vom Nationalrat am 3. Juli 1986 beschlossene Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz einerseits und durch das am 1. Jänner 1987 in Kraft getretene Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG andererseits, ist eine Anpassung des Landarbeitsgesetzes 1984 notwendig geworden. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb mit dem Bundesgesetz vom 4. November 1987, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, BGBI. Nr. 577/1987, die für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert.

Mit dem gegenständlichen Entwurf werden nunmehr zu den vorstehend erwähnten Grundsatzbestimmungen die notwendigen Ausführungsregelungen geschaffen.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen organisatorische Bestimmungen, zwecks einer Erhöhung der Effizienz der Betriebsvertretung durch Verlängerung der Tätigkeitsperiode der Organe des Arbeitnehmerschaft und Maßnahmen, die bei Betriebsteilungen eine Weitervertretung der geteilten Unternehmen durch eine gewisse Zeit gewährleisten. Weiters wird die persönliche Rechtsstellung der Belegschaftsorgane in einigen Punkten verbessert. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt aber auf dem Gebiet der Ausweitung der Mitwirkungsrechte des Betriebsrates. Dies betrifft insbesondere die Schaffung neuer bzw. die Ausweitung bestehender Mitwirkungsrechte. Hierzu gehören u.a. die Beziehung des Betriebsrates zu Betriebsbesichtigungen durch Behörden, wenn Arbeitnehmerinteressen berührt werden und die Ausfolgung von Unterlagen, die zur Beratung des Betriebsrates mit dem Betriebsinhaber erforderlich sind. Weiters erhält der Betriebsrat das Recht auf Information über personenbezogene Daten, die automationsunterstützt aufgezeichnet bzw. verarbeitet und übermittelt werden sollen, und verstärkte Informationsrechte auf dem

Gebiet der personellen Mitwirkungsrechte in Verbindung mit der Einstellung von neuen Arbeitskräften und die Versetzung von Arbeitnehmern.

Über diese Informations- und Beratungsrechte hinaus wird dem Betriebsrat ein echtes Mitwirkungsrecht im Falle der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers sowie zur Einführung von Systemen zur Beurteilung von Arbeitnehmern eingeräumt. Maßnahmen des Betriebsinhabers in diesen Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates, welche durch eine Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden kann.

Weiters schafft der Entwurf eine zusätzliche Anfechtungsmöglichkeit der Kündigung, wenn sie wegen Geltendmachung von offenbar nicht unberechtigten Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis erfolgt.

Der Strafrahmen wurde an die Strafobergrenzen des Arbeitsverfassungsgesetzes angepaßt.

Weiters erfolgt eine Anpassung der Formulierungen der §§ 183 und 185 an die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (Anfechtungsklage statt Anfechtung, Kläger statt Anfechtungsberechtigter).

Das ASGG hat die ursprünglich vorgesehene Übertragung der entsprechenden Tätigkeit der Einigungskommissionen an die Gerichte nicht verwirklicht, sodaß im Bereich des Landarbeitsrechtes die bestehende Kompetenzverteilung zwischen Gerichten und Einigungskommissionen aufrecht bleibt. Da das Landarbeitsgesetz aber nunmehr vorsieht, daß die schon bisher dem Landarbeitsrecht zuzählenden und von den Arbeitsgerichten judizierten Angelegenheiten künftig in den Zuständigkeitsbereich der Arbeits- und Sozialgerichte fallen sollen, ist auch eine diesbezügliche Anpassung erforderlich.

Der vorliegende Entwurf sieht auch Übermittlungs- und Mitteilungspflichten für den Bereich des Landarbeitsrechtes und dieerteilung von Rechtsbelehrungen durch die Gerichte sowie geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen vor.

Schließlich wurde die vorliegende Novelle über das Grundsatzgesetz hinaus zum Anlaß genommen, Regelungen, welche unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, aus der Wiener Landarbeitsordnung zu eliminieren und eine verfassungsrechtlich bedenkliche Behördenzuständigkeit zu korrigieren.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1, 2, 9 und 16 (§ 20 Abs. 3 bzw. §§ 22b, 57 und 100a)

Da es sich bei den Regelungen des § 20 Abs. 3 erster Satz, des § 22b Abs. 2, des § 57 und des § 100a um unmittelbar anwendbares Bundesrecht handelt, waren sie zu eliminieren (vgl. auch Art. V Z 1 und 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 287/1984).

Zu Art. I Z 3 (§ 22d):

Die ehemaligen "Arbeits(Dienst)ordnungen" wurden durch Betriebsvereinbarungen ersetzt. Dieser Ausdruck ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Art. I Z 4 (§ 41 Abs. 2):

Gemäß § 40 ASGG sind zur Vertretung vor den Gerichten 1. und 2. Instanz u.a. Funktionäre und Arbeitnehmer einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung befugt. Gemäß § 54 Abs. 2 ASGG können kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Obersten Gerichtshof einen Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen einbringen. Es wird deshalb eine Mitteilung der Obereinigungskommission über die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an alle Gerichtshöfe, die für Arbeits- und Sozial-

rechtssachen zuständig sind, vorgesehen. Auch eine Mitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist vorgesehen. § 41 Abs. 2 gilt für die Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit sinngemäß.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 45 Abs. 4 bzw. § 50 Abs. 6):

§ 43 Abs. 1 ASGG verpflichtet die Behörde, bei der Kollektivverträge sowie zur Satzung erklärte Kollektivverträge zu hinterlegen sind, allen für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen Ausfertigungen zu übermitteln. Diese Bestimmung erfaßt jedoch keine Landesbehörden. Da jedoch gemäß § 43 Abs. 3 ASGG der Inhalt kollektivvertraglicher Normen durch die Gerichtshöfe von Amts wegen zu ermitteln ist, ist die Obereinigungskommission nunmehr verpflichtet, diese zu übermitteln. Obwohl sich der Geltungsbereich eines im Landarbeitsrecht abgeschlossenen Kollektivvertrages nur auf ein Bundesland erstrecken kann, ist im Hinblick auf § 4 ASGG, wonach sich für Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ASGG die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts nach verschiedenen Kriterien richten kann (Wohnsitz oder Aufenthalt des Arbeitnehmers, Sitz des Unternehmens, Art der Arbeitsleistung oder Entgeltzahlung), die Übermittlung an alle für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichte erforderlich.

Zu Art. I Z 8 (§ 51 Abs. 2):

Die Neuformulierung dient bloß dem besseren Verständnis dieser Bestimmung, eine Änderung des materiellen Inhaltes tritt dadurch nicht ein.

Zu Art. I Z 10 bis 12 (§ 67b Abs. 4 bzw. § 77e Abs. 3 und § 77i):

Hier handelt es sich um durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz notwendig gewordene Anpassungen.

Zu Art. I Z 13 (§ 87 Abs. 2):

§ 87 Abs. 2 enthält eine Regelung betreffend die Anzeigepflicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Betrieben des Bundes,

der Bundesländer (der Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden. Da nun gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz der Wiener Landarbeitsordnung dieses Gesetz für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde beschäftigt sind, nicht gilt, war § 87 Abs. 2 als gegenstandslos aufzuheben.

Zu Art. I Z 15 (§ 93):

Der Hinweis auf § 91 (nunmehr § 120) des Landarbeitsgesetzes ist überflüssig und war daher zu streichen.

Zu Art. I Z 17 (§ 133 Abs. 1):

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes, der die Betriebsratswahl durchzuführen hat, sollen die für Betriebsratsmitglieder geltenden Grundsätze der Mandatsausübung, die Verschwiegenheitspflicht und eine Freizeitgewährung unter Entgeltfortzahlung sinngemäß Geltung haben.

Zu Art. I Z 18, 21 und 22 (§ 139 Abs. 1 bzw. § 153 Abs. 2 und § 160 Abs. 1):

Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, der Rechnungsprüfer und des Zentralbetriebsrates soll nunmehr 4 statt 3 Jahre betragen.

Zu Art. I Z 19 (§ 140a):

Diese Regelung soll sicherstellen, daß in bestimmten Fällen der rechtlichen Verselbständigung eines Betriebsteiles der Betriebsrat für diesen Teil zur Interessenvertretung so lange zuständig bleibt, bis in dem verselbständigte Teil ein neuer Betriebsrat gewählt wird. Diese Regelung soll für die Höchstdauer von 4 Monaten gelten. Eine solche Verlängerung der Interessenvertretungsaufgabe soll jedoch dann nicht Platz greifen, wenn in dem verselbständigte Teil kein Betriebsrat zu errichten ist oder dieser Betriebsteil mit der Lösung aus dem übrigen Betrieb aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Dienstgebers ausscheidet. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß durch Abspaltungen von Betriebsteilen die Tätigkeit des Betriebsrates beeinträchtigt wird.

Wenn aber der abgespaltene Betriebsteil mit dem übrigen Betrieb in einer organisatorischen Einheit verbleibt, so hat diese Regelung keine Bedeutung.

Zu Art. I Z 23 (§ 160 Abs. 6):

Der Grundsatzgesetzgeber (Art. I Z 16 lit. b des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 577/1987) sieht vor, daß die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches auch für den Zentralbetriebsrat gelten sollen. Da es sich nun bei den Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates um unmittelbar anwendbares Bundesrecht handelt, waren diese Regelungen trotz der dem Art I Z 16 leg. cit. vorangestellten Bezeichnung als "(Grundsatzbestimmung)" nicht zu übernehmen.

Zu Art. I Z 26 (§ 167 Z 3):

Schon nach geltendem Recht war der Betriebsrat zu Betriebsbesichtigungen durch die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beizuziehen. Dieses Recht auf Teilnahme wird nun auf Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, die die Interessen der Dienstnehmerschaft berühren, ausgedehnt. Der Dienstgeber hat den Betriebsrat von der Anberaumung einer Verhandlung bzw. vom Eintreffen eines behördlichen Organs zu verständigen. Neu ist weiters die Verpflichtung des Dienstgebers, den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. I Z 27 (§ 169 Abs. 2):

Diese Bestimmung begründet ein Informations- und Überprüfungsrecht des Betriebsrates hinsichtlich personenbezogener Dienstnehmerdaten. Der Dienstgeber muß in Hinkunft dem Betriebsrat bekanntgeben, welche Arten von Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er beabsichtigt.

Zu Art. I Z 29 (§ 172 Abs. 4):

Das Recht des Betriebsrates an Verhandlungen zwischen dem Dienstgeber und der Arbeitsmarktverwaltung über Maßnahmen der betrieblichen Schulung, Umschulung und Berufsausbildung teilzunehmen erstreckt sich nunmehr auch auf Verhandlungen betreffend investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und Umwandlung betrieblicher Schulungsmaßnahmen in solche Förderungen.

Zu Art. I Z 30 (§ 174a):

Diese Regelung führt ein neues Mitwirkungsinstrument des Betriebsrates in Form einer "ersetzbaren Zustimmung" ein. Dieses Mitwirkungsrecht ist kein Vetorecht, wie es § 174 enthält. Die Zustimmung des Betriebsrates muß in Form einer Betriebsvereinbarung erfolgen und kann durch die Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden.

Zu Art. I Z 31 (§ 175 Abs. 1 Z 23):

Durch die Neuformulierung der Z 23 wird gewährleistet, daß auch über diese Personalinformationssysteme und Systeme zur Beurteilung von Dienstnehmern Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden können.

Zu Art. I Z 32 (§ 177 Abs. 4):

Durch diese Regelung wird die schon nach geltendem Recht bestehende Mitteilungspflicht des Dienstgebers im Falle der Einstellung eines Dienstnehmers näher ausgeführt.

Zu Art. I Z 33 (§ 179):

Diese Neuregelung bewirkt, daß in Hinkunft jede Versetzung, auch wenn sie nicht verschlechternd ist, dem Betriebsrat vom Dienstgeber bekanntgegeben werden und auf Verlangen des Betriebsrates eine Beratung stattfinden muß. Wie im geltenden Recht bedarf jedoch nur die verschlechternde Versetzung der Zustimmung des Betriebsrates, die durch die Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden kann.

Zu Art. I Z 34 (§ 182a):

In Hinkunft kann der Dienstnehmer vor einer einvernehmlichen Auflösung seines Dienstverhältnisses eine Beratung mit dem Betriebsrat verlangen, was den Zweck hat, in der Praxis einvernehmliche Lösungen ohne vorherige Information der betroffenen Dienstnehmer über ihre Rechte zu vermeiden, wobei es unerheblich ist, ob die Initiative zur einvernehmlichen Lösung vom Dienstgeber oder Dienstnehmer ausgegangen ist.

Zu Art. I Z 35 (§ 183 Abs. 3 lit. h):

Mit lit. h wird der Katalog der Anfechtungstatbestände der sogenannten Motivkündigungen um einen neuen Tatbestand erweitert. Eine Kündigung kann künftig auch dann angefochten werden, wenn der Dienstnehmer offenbar nicht ungerechtfertigte Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber geltend macht und dieser deswegen eine Kündigung ausspricht.

Unter Geltendmachung im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur die gerichtliche Geltendmachung zu verstehen, sondern auch eine Intervention der betrieblichen oder überbetrieblichen Interessenvertretung beim Dienstgeber. Dieser Anfechtungstatbestand kommt auch dann zum Tragen, wenn der Dienstgeber die Ansprüche erfüllt und dann eine Kündigung ausspricht.

Zu Art. I Z 36 (§ 183 Abs. 4 letzter Satz):

§ 183 Abs. 4 letzter Satz regelt die Zurückziehung der Kündigungsanfechtung. Da diese Regelung dem Zivilprozeßrecht (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) zuzuordnen und daher als unmittelbar anwendbares Bundesrecht anzusehen ist, wird der letzte Satz des Abs. 4 aufgehoben.

Zu Art. I Z 37 bis 39 (§ 183 Abs. 5 bzw. Abs. 6 und § 185 Abs. 2 letzter Satz):

Hier war eine Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes notwendig.

Zu Art. I Z 40 (§ 186):

Nach Abs. 1 umfaßt das Informationsrecht des Betriebsrates über die wirtschaftliche Lage des Betriebes künftig auch die finanzielle Lage des Betriebes und deren voraussichtliche Entwicklung.

Auf Verlangen des Betriebsrates ist über die ihm gegebenen Informationen eine Beratung durchzuführen, welche nicht an die allgemeinen Beratunstermine gebunden ist. Der Umfang der Beratung erstreckt sich allerdings nur auf die von der Information erfaßten Gegenstände.

Das Recht des Betriebsrates, im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen Anregungen und Vorschläge zu erstatten, umfaßt in Zukunft auch Personalpläne.

Gemäß Abs. 2 muß von einer Erstreckung der Frist für die Vorlage der Bilanz beim Finanzamt nunmehr der Dienstgeber den Betriebsrat in Kenntnis setzen. Der Betriebsrat hat Anspruch auf Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer Unterlagen, wenn die Fristverlängerung 6 Monate übersteigt.

Zu Art. I Z 41 (§ 187 Abs. 1 erster Satz):

Schon nach geltendem Recht war der Dienstgeber verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen in Kenntnis zu setzen und mit ihm darüber zu beraten. Um zu gewährleisten, daß die Beratung auch Einfluß auf die geplanten Maßnahmen haben kann, wird angeordnet, daß die Information des Betriebsrates entsprechend früh erfolgen muß.

Zu Art. I Z 42 (§ 187 Abs. 1 Z 4):

In Hinkunft hat der Betriebsrat auch ein Mitwirkungsrecht bei Änderung einer Filialorganisation.

Zu Art. I Z 43 (§ 188 Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz):

Da es sich bei diesen Bestimmungen um unmittelbar anwendbares Bundesrecht handelt, sind diese aufzuheben (vgl. Art. V Z 3 der Kundmachung BGBl. Nr. 287/1984).

Die Umnummerierung der Absätze ergibt sich aus der Einfügung des Abs. 4.

Zu Art. I Z 44 (§ 188 Abs. 4):

Während bisher der Grundsatz der Drittelpartizipation der Arbeitnehmer nur für das Plenum des Aufsichtsrates galt, haben nunmehr die Arbeitnehmervertreter das Recht, auch für Ausschüsse des Aufsichtsrates ein Drittel der Mitglieder zu nominieren. Ausgenommen sind jedoch Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

Zu Art. I Z 47 (§ 191 Abs. 3):

Im Falle der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes ist nunmehr zu prüfen, ob sie gegen das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot verstößt.

Zu Art. I Z 48 und 49 (§ 194 Abs. 1 bzw. Abs. 2):

Das Höchstmaß der Bildungsfreistellung wird von derzeit 2 auf 3 und von derzeit 4 auf 5 Wochen pro Funktionsperiode verlängert.

Zu Art. I Z 50 (§ 196 Abs. 4 Z 2):

Für Wahlwerber gilt derzeit der Kündigungs- und Entlassungsschutz für Betriebsratsmitglieder ab dem Zeitpunkt ihrer Bewerbung, das heißt, wenn der Wahlwerber als Kandidat auf einem Wahlvorschlag aufscheint. Die Novelle nimmt eine zeitliche Vorverlegung dieses Schutzes vor. Der Schutz beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem die Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet, wenn der Name des Wahlwerbers dann auf keinem Wahlvorschlag aufscheint, mit dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge.

Zu Art. I Z 52 (§ 204 Abs. 2 letzter Satz):

Nach geltendem Recht hat die Bestellung des Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die in Wien entweder gemäß § 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, zu Vorsitzenden oder zu Stellvertretern des Vorsitzenden beim Arbeitsgericht Wien bestellt oder beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ernannt oder dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind.

Da nun § 100 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes vorsieht, daß, soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die Arbeitsgerichte und auf die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes verwiesen wird, die Verweisungen ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erhalten, erfolgte damit implizit auch eine Abänderung des § 231 Abs. 2 des LAG 1984 und erfordert dies daher eine entsprechende Anpassung der Wiener Landarbeitsordnung.

Zu Art. I Z 53 (§ 205 Abs. 1):

Da sich die Erstellung einer Liste der Beisitzer für die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle als Vollziehung eines Landesgesetzes darstellt, kann für diesen Akt nur die Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan des Landes nach Art. 101 B-VG zuständig sein, nicht aber der Landeshauptmann, dem nur bestimmte verfassungsrechtlich besonders festgelegte Funktionen zukommen, um die es sich im gegenständlichen Fall aber nicht handeln kann. Entgegen der Bestimmung des Grundsatzgesetzes war sohin in diesem Fall die Landesregierung für zuständig zu erklären.

Zu Art. I Z 54 (§ 209):

Im Abs. 1 Z 1 wurden aus dem bisherigen Strafkatalog § 7 (Dienstschein) und § 98 Abs. 8 (Behaltepflcht) deshalb entfernt, weil es sich um vertragsrechtliche Normen handelt.

§ 191 Abs. 4 wurde, da sich die Strafdrohung nicht gegen den Dienstgeber bzw. dessen Bevollmächtigten zu richten hat, sondern gegen das Betriebsratsmitglied bzw. Ersatzmitglied unter die Strafdrohung des Abs. 3 Z 2 gestellt.

Die Strafdrohung des Abs. 1 Z 2 richtet sich gegen jede Person, die die Ausübung der Tätigkeit der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion behindert, insbesondere aber gegen Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigte.

Im Abs. 1 Z 3 werden neue Bestimmungen aus dem kollektiven Arbeitsrecht und der Betriebsverfassung unter Strafsanktion gestellt, um eine Angleichung an das ArbVG herbeizuführen.

Zu Art. I Z 55 (§§ 124, 144, 145, 146, 148, 149, 152, 155 und 156) sowie Z 56 (§§ 109, 199 und 202):

Im Sinne des Grundsatzes der Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen von Funktionären wird der Begriff "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" oder "Vorsitzende" und der Begriff "Ersatzmänner" durch den Begriff "Ersatzmitglieder" ersetzt.

TEXTE ÜBERSTELLUNG

Entwurf

Geltendes Recht

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, zu-
letzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/1984, wird
wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermißten, von
Opfern politischer Verfolgung oder tödlich verunglückten Ange-
hörigen des Betriebes kann unter den Voraussetzungen des § 19
Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, ein weiterer
Aufschub der zwangsweisen Räumung bewilligt werden."

(3) Das Exekutionsgericht hat dem Verpflichteten gemäß Art. I P. 14 des Bun-
desgesetzes BGBl. Nr. 702/1974 einen Aufschub der zwangsweisen Räumung
von höchstens drei Monaten zu bewilligen, wenn dieser sonst der Gefahr der
Obdachlosigkeit ausgesetzt wäre. Den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Ver-
mißten, von Opfern politischer Verfolgung oder tödlich verunglückten Angehöri-
gen des Betriebes kann unter den gleichen Voraussetzungen ein weiterer Aufschub
bewilligt werden.

2. § 22b Abs. 2 hat zu entfallen. Die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung "(2)" und "(3)". Im neuen Abs. 3 hat an die Stelle des Zitates "Abs. 1 oder 3" das Zitat "Abs. 1 oder 2" zu treten.

- (2) Wird der Dienstnehmer durch den Kontrollarzt des zuständigen Krankenversicherungsträgers für arbeitsfähig erklärt, so ist gemäß Art. I P. 16 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 782/1974 der Dienstgeber von diesem Krankenversicherungsträger über die Gesundsscheiung sofort zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung besteht auch, wenn sich der Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 2 und 6 hat der Dienstnehmer eine Bescheinigung über die Bewilligung oder Anordnung sowie über den Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Antrittes und die Dauer des die Arbeitsverhinderung begründenden Aufenthaltes vor dessen Antritt vorzulegen.
- (4) Kommt ein Dienstnehmer einer seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 oder 3 nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Das gleiche gilt, wenn sich der Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

3. Im § 22d hat der Ausdruck "Arbeits(Dienst)ordnungen" zu entfallen.

§ 22 d. Kollektivverträge, Arbeits(Dienst)ordnungen, Betriebsvereinbarungen und Dienstverträge, die den Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) sowie Arbeitunfall oder Berufskrankheit hinsichtlich Wartezeit (§ 22 Abs. 1), Verschuldensgrad (§ 22 Abs. 1 und 5) oder Anspruchsduer (§ 22 Abs. 1, 4 und 5) günstiger regeln, bleiben insoweit unbefriedigt. Für die Anspruchsduer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gelten diese Bestimmungen an Stelle anderer Regelungen.

4. § 41 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und der Einigungskommission (§ 199), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen."

(2) Die Kollektivvertragsfähigkeit nach Abs. 1 Z. 2, wird nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen durch die Obereinigungskommission zuerkannt. Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist im Amtshaus der Stadt Wien zu verlautbaren und der Einigungskommission zur Kennnis zu bringen. Die Kosten der Verlautbarung hat die Berufsvereinigung, der die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen und im voraus zu erlegen.

5. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben.
Die Obereinigungskommission hat jedem für Arbeits- und Sozialrechts-sachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln."

(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben.

6. § 50 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Einigungscommission und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben."

7. Der bisherige § 50 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7. In Abs. 7 wird das Zitat "Abs. 1 bis 5" durch "Abs. 1 bis 6" ersetzt.

8. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem der Kundmachung des Beschlusses folgenden Tag (§ 50 Abs. 4) in Kraft."

(6) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 finden auch auf das Verfahren wegen Änderung oder Aufhebung einer Satzung Anwendung.

(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so beginnt ihre Wirkung von dem Tage, an dem die Rechiskraft des Beschlusses auf Festsetzung der Satzung kundgemacht (§ 50, Abs. 4) wurde.

9. § 57 hat zu entfallen.

§ 57. Die im Verfahren zur Registrierung, Kundmachung und Satzungserkärtung von Kollektivverträgen und die im Verkehr mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Protokolle, Entscheidungen und Vergleiche sind gemäß Artikel III des Landarbeitsgesetzes von den Stempel- und Rechisgebühren befreit.

10. Im § 67b Abs. 4 ist das Wort "Arbeitsgericht" durch das Wort "Gericht" zu ersetzen.

(4) Hat der Dienstnehmer im Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsra erichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seines Urlaubes oder eines Urlaubsteiles in der Dauer von mindestens zwölf Werktagen dem Dienstgeber mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht zu Stande, so sind die Verhandlungen unter Beziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zu Stande, so kann der Dienstnehmer den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat während eines Zeiträumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Dienstnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebracht.

11. Im § 77e Abs. 3 sind die Worte "einer Einigungskommission" durch die Worte "eines Gerichts" zu ersetzen.

(3) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung der Einigungskommission oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmerin beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den gesetzlichen Kindigungsschutz im Falle der Mutterschaft belehnt wurde.

12. In § 77i sind die Worte "vor der Einigungskommission" durch die Worte "vor Gericht" zu ersetzen.

§ 77 i. Vereinbarungen über den Anspruch der Dienstnehmerin auf eine bei gestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft können während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß §§ 77 e, 77 f und 77 h Abs. 4 nur vor der Einigungskommission nach vorangegangener Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin getroffen werden.

13. § 87 Abs. 2 hat zu entfallen. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 6. Im nunmehrigen Abs. 5 ist das Zitat "Abs. 1 bis 4" durch "Abs. 1 bis 3" zu ersetzen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer (der Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden. Wird in solchen Betrieben eine Übertragung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer festgestellt, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten.

(3) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Ansicht ist, daß in einem Betriebe Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer erforderlich sind, so hat sie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine behördliche Verfügung gegeben sind, beim Magistrat die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber dem Auftrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Abhilfe zu schaffen, entspricht.

(4) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion anlässlich einer Besichtigung (§ 84) findet, daß der Schutz der Dienstnehmer sofortige Abhilfe erfordert, so hat sie die erforderliche Verfügung schriftlich zu treffen. Eine Abschrift des Bescheides ist dem Magistrat und der Betriebsvertretung zuzustellen.

(5) Über die Berufung gegen einen Bescheid im Sinne des Abs. 4 entscheidet die Landesregierung. Die Berufung ist bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzubringen, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel sowie die gemäß Abs. 1 bis 4 getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten und den Betriebsräten – falls keine Betriebsvertretung besteht, den hiervon betroffenen Dienstnehmern – zur Kenntnis zu bringen.

(7) Über alle Anzeigen und Anträge der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist vom Magistrat binnen zwei Wochen das Verfahren durchzuführen. Gelangt der Magistrat bei den Erhebungen zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustehen ist oder eine niedrigere Strafe als von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat er vor Einstellung des Strafverfahrens, beziehungsweise vor Fällung des Erkenntnisses der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzustellen.

14. Im § 89 ist das Zitat "§§ 87 Abs. 7 und 88" durch "§§ 87 Abs. 6 und 88" zu ersetzen.

§ 89. In den Fällen des § 87 Abs. 7 und § 88 steht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 88) nicht gehört worden ist. Über die Berufung entscheidet die Landesregierung.

15. Im § 93 haben die Worte "gemäß § 91 des Landarbeitsgesetzes" zu entfallen.

§ 93. Alle Behörden sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer haben gemäß § 91 des Landarbeitsgesetzes die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

16. § 100a hat zu entfallen.

§ 100 a. Auf Grund des § 98 a des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 238/1965, bedarf der Abschluß des Lehrvertrages durch den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

17. Dem § 133 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 191 und 192 sinngemäß."

§ 133. (1) Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

18. § 139 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre."

§ 139. (1) Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

19. Nach § 140 ist folgender § 140a samt Überschrift einzufügen:

"Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 140a. Wird ein Betriebsteil eines Unternehmens rechtlich ver-selbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigten Teil bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne dieses Landesgesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohne-hin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 112) im bisherigen Umfang fortdauert. Die vorübergehende Bei-behaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht,

1. wenn in diesem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist oder
2. wenn der rechtlich verselbständigte Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens aus-scheidet."

20. § 144 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Ein-berufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvor-schlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde."

§ 144. (1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat die ge-wählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates einzuberufen (konsti-tuierende Sitzung). Die Einberufung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl zu erfolgen.

21. Im § 153 Abs. 2 sind die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" zu ersetzen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert drei Jahre, es sei denn, die Wahl gemäß Abs. 3 und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

22. § 160 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier Jahre."

§ 160. (1) Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt drei Jahre. § 139 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

23. Dem § 160 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Die Bestimmungen über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 140a) sind sinngemäß anzuwenden."

24. § 161 samt Überschrift haben zu lauten:

"Geschäftsführung"

Geschäftsordnung

§ 161. Auf die Geschäftsordnung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften der §§ 144 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 145, 146, 147, 148 Z. 1 und 2 und 149 sinngemäß anzuwenden.

§ 161. Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die §§ 144 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 145 bis 147, 148 Z. 1 und 2 sowie 149 sinngemäß anzuwenden."

25. Im § 166 Abs. 2 sind die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" zu ersetzen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

26. § 167 z 3 hat zu lauten:

"3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann der Betriebsrat erforderlichenfalls die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Werden Betriebsbesichtigungen von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften gesetzlich berufenen Organen oder mit deren Beteiligung durchgeführt, ist der Betriebsrat diesen Besichtigungen beizuziehen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von der Ankunft eines Aufsichtsorgans unverzüglich zu verständigen;

im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft (§ 116) des Betriebes (Unternehmens) bearbeitet werden, sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften berufenen Organen oder die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;"

27. Der bisherige Wortlaut des § 169 ist als "(1)" zu bezeichnen.
Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

"(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 167 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschranktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich."

3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann der Betriebsrat erforderlichenfalls die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Werden Betriebsbesichtigungen von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften gesetzlich berufenen Organen oder mit deren Beteiligung durchgeführt, ist der Betriebsrat diesen Besichtigungen beizuziehen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von der Ankunft eines Aufsichtsorgans unverzüglich zu verständigen;

§ 169. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen.

28. Dem § 170 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen."

29. Dem § 172 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 616/1987, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen."

30. Nach § 174 ist folgender § 174a samt Überschrift einzufügen:

"Ersetzbare Zustimmung

§ 174a. (1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtegestaltung oder Dienstvertrag ergeben;
2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

§ 170. (1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates monatlich Gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten, allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten und ihm dabei über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

(4) Der Betriebsrat hat das Recht, an den Verhandlungen zwischen dem Betriebsinhaber und den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung über Maßnahmen der betrieblichen Schulung, Umschulung und Berufsausbildung teilzunehmen. Zeitpunkt und Gegenstand der Beratungen sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs. 1 kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlüchtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 55 Abs. 2 und 175 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 174 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt."

31. § 175 Abs. 1 z 23 hat zu lauten:

"23. Maßnahmen im Sinne der §§ 174 Abs. 1 und 174a Abs. 1."

32. § 177 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten."

33. § 179 hat zu lauten:

"§ 179. Die dauernde Einreichung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz bedarf zu ihrer Rechtmässigkeit der Zustimmung des Betriebsrates, wenn mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist. Die Zustimmung kann durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Eine dauernde Einreichung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt.

23. Maßnahmen im Sinne des § 174 Abs. 1.
(4) Der Betriebsrat ist von jeder erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 179. Die dauernde Einreichung von Dienstnehmern auf einen anderen Arbeitsplatz bedarf zu ihrer Rechtmässigkeit der Zustimmung des Betriebsrates, wenn mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist. Die Zustimmung kann durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Eine dauernde Einreichung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt.

Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist."

34. Nach § 182 ist folgender § 182a samt Überschrift einzufügen:

"Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen

§ 182a. (1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich Geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen."

35. Im § 183 Abs. 3 Z 1 ist nach der lit. g ein Strichpunkt zu setzen und sind die folgenden lit. h und i. anzufügen:
g) wegen der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers zum Präsenzdienst (§ 11 Arbeitsplatzsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956)

"h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstreiter in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;

i) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson (§ 73p)."

36. § 183 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten, in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. Wird eine vom Betriebsrat erhobene Kündigungsansfechtung ohne Zustimmung des gekündigten Dienstnehmers zurückgezogen, so kann dieser binnen 14 Tagen ab Kenntnis das Anfechtungsverfahren selbst fortsetzen.

37. Im § 183 Abs. 5 ist das Wort "Anfechtungsberechtigte" durch das Wort "Kläger" und das Wort "Anfechtung;" durch das Wort "Anfechtung;sklare;" zu ersetzen.

(5) Insofern der Anfechtungsberechtigte im Zuge des Anfechtungsverfahrens sich auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z. 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtung ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

38. § 183 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Gibt das Gericht der Anfechtung;sklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam."

39. § 185 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"Gibt das Gericht der Anfechtung;sklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam."

(2) Wurde in Betrieben, in denen Betriebsräte nicht zu bestellen sind, ein Dienstnehmer gekündigt und ist die Kündigung offensichtlich wegen Ausübung des Koalitionsrechtes oder wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgt, so kann er binnen vier Wochen die Kündigung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtung Folge, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

40. § 186 hat zu lauten:

"§ 186. (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969, erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einzureichen. Der Betriebsrat hat die vorliegenden Unterlagen erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

"§ 186. (1) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969, erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einzureichen. Der Betriebsrat hat die vorliegenden Unterlagen erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einzureichen. Der Betriebsrat hat die vorliegenden Unterlagen erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einzureichen. Der Betriebsrat hat die vorliegenden Unterlagen erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

Ende des Geschäftsjahrs, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erklärungen und Aufklärungen zu geben."

41. § 187 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann."

42. § 187 Abs. 1 z 4 hat zu lauten:

"4. Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation;"

43. Im § 188 Abs. 3 haben der zweite bis fünfte Satz zu entfallen. Der sechste bis letzte Satz erhält die Bezeichnung "(5)" und der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung "(6)."

§ 187. (1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich in Kenntnis zu setzen und mit ihm darüber zu beraten.

4. Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation;

(3) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen. Auf sie finden gemäß Art. I P. 44 des Bundesgesetzes BCBl. Nr. 78/2/1974 die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 1, 87, 90 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 98 des Aktiengesetzes 1965, BCBl. Nr. 98/1965, keine Anwendung. § 95 Abs. 2 erster Satz Aktiengesetz 1965 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß auch zwei Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat jederzeit vom Vorsand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Konzernunternehmen verlangen können. Ein Beschuß des Aufsichtsrates über die Bestellung und Amtsernennung der Mehrheit der nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters. Im übrigen haben die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat gleiche Rechte und Pflichten wie nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder mit der Abberufung durch die entsendende Stelle. Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat sind vom Zentralbetriebsrat abzuberufen und neu zu entsenden, wenn sich die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ändert.

44. § 188 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem 1m Abs. 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln."

45. Im nunmehrigen § 188 Abs. 6 ist die Zitierung "Abs. 1 bis 3" durch die Zitierung "Abs. 1 bis 5" zu ersetzen.

46. In § 189 Abs. 4 ist der Punkt nach Z 2 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 3 anzufügen:

"3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 167 Z 3 hinsichtlich Geplanter und im Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist."

- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 über die Vertretung der Dienstnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie auf Genossenschaften, die dauernd mindestens vierzig Dienstnehmer beschäftigen.
2. soweit sie nicht nur die Interessen der Dienstnehmerschaft eines Betriebes berühren,
- Recht auf Intervention (§ 168);
 - allgemeines Informationsrecht (§ 169);
 - Beratungsrecht (§ 170);
 - Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 172 und 173);
 - wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 186);
 - Mitwirkung bei Betriebsänderungen (§ 187).

47. Dem § 191 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes."

- (3) Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich des Entgelts und der Aufstiegsmöglichkeiten, nicht benachteiligt werden.

48. Im § 194 Abs. 1 sind die Worte "zwei Wochen" durch die Worte "drei Wochen" zu ersetzen.

§ 194. (1) Jedes Mitglied des Betriebsrates hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstmaß von zwei Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgelts; in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf eine solche Freistellung gegen Entfall des Entgelts.

49. Im § 194 Abs. 2 sind die Worte "vier Wochen" durch die Worte "fünf Wochen" zu ersetzen.

50. § 196 Abs. 4 Z 2 hat zu lauten:

"2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl vor dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge."

51. Im § 196 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

52. § 204 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"diese Bestellung hat aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die beim Arbeits- und Sozialgericht Wien ernannt und dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind."

§ 194. (1) Die Dauer der Freistellung kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung bis zu vier Wochen ausgedehnt werden.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission auf einvernehmlichen Antrag der Streiteile zu bestellen. Kommt eine Einigung der Streiteile auf die Person des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) nicht zustande, so ist er auf Antrag eines der Streiteile vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission zu bestellen; diese Bestellung hat aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die in Wien entweder gemäß § 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, zu Vorsitzenden oder zu Stellvertretern des Vorsitzenden beim Arbeitsgericht Wien ernannt und dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind.

53. Im § 205 Abs. 1 sind die Worte "Der Landeshauptmann" durch die Worte "Die Landesregierung" zu ersetzen.

§ 205. (1) Der Landeshauptmann hat auf Grund von Vorschlägen eine Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und eine Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Diensthörner zu erstellen. Bei Erfüllung der Vorschläge und Erfüllung der Listen ist auf die fachliche Qualifikation der Beisitzer entsprechend Bedacht zu nehmen.

54. § 209 hat zu lauten:

"§ 209. (1) Eine Verwaltungsbürtretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S zu bestrafen, 1. wer als Dienstgeber oder Bevollmächtigter

- a) den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1, 58, 59, 61 bis 65, 69, 73 bis 79, 84 bis 87, 98 Abs. 8, 103 Abs. 2, 133 Abs. 3, 191 Abs. 4 und 208,
- b) den auf Grund der §§ 73 a bis 73 q, 77 b Abs. 4 und 5, 77 d Abs. 1, 78 Abs. 8 und 87 Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen und Bescheide zu widerhandelt sowie

- 2. wer die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.

(2) Übertritteungen des § 208 sind mit Geldstrafen von mindestens 7 500 S zu ahnden.

(3) Die Verfolgung einer Person wegen einer Übertretung dieses Gesetzes ist unzulässig, wenn gegen sie binnen sechs Monaten vom Magistrat keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist.

2. ver die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, insbesondere wer als Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter den sich aus den Befugnissen dieser Organe gemäß den §§ 84 bis 87 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Übertritteungen des § 208 sind mit Geldstrafen von mindestens 7 500 S zu ahnden.

§ 209. (1) Eine Verwaltungsbürtretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S zu bestrafen,

- 1. wer als Dienstgeber oder Bevollmächtigter

- a) den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1, 58, 59, 61 bis 65, 69, 73 bis 79, 84 bis 87, 98 Abs. 8, 103 Abs. 2, 133 Abs. 3, 191 Abs. 4 und 208,
- b) den auf Grund der §§ 73 a bis 73 q, 77 b Abs. 4 und 5, 77 d Abs. 1, 78 Abs. 8 und 87 Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen und Bescheide zu widerhandelt sowie

- 2. wer die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.

(2) Übertritteungen des § 208 sind mit Geldstrafen von mindestens 7 500 S zu ahnden.

(3) Die Verfolgung einer Person wegen einer Übertretung dieses Gesetzes ist unzulässig, wenn gegen sie binnen sechs Monaten vom Magistrat keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen

1. wer als Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter

a) den §§ 46, 133 Abs. 3, 177 Abs. 3 und 4, 181, 182 Abs. 1,

186 Abs. 2 und 193 zu widerhandelt oder

b) den sich aus den Überwachungsbefurnissen des Betriebsrates nach § 167 Z 3 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt

2. wer als Mitglied oder Ersatzmitglied des Betriebsrates seinen Verpflichtungen nach § 191 Abs. 4 nicht nachkommt.

(4) Übertretungen gemäß Abs. 3 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Falle

1. des § 133 Abs. 3 der Wahlvorstand

2. der §§ 46, 167 Z 3, 177 Abs. 3 und 4, 181, 182 Abs. 1 und 193 der Betriebsrat

3. des § 186 Abs. 2 das Gemäß § 189 zuständige Organ der Arbeitnehmerschaft und

4. des § 191 Abs. 4 der Betriebsinhaber

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters beim Magistrat einen Strafantrag stellt (Privatkläger). Auf das Strafverfahren ist § 56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, anzuwenden."

55. In den §§ 124, 144, 145, 146, 148, 149, 152, 154, 155 und 156 ist der Begriff "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" zu ersetzen.
Wird eine Frau in diese Funktion gewählt, so hat sie die Bezeichnung "Vorsitzende" zu tragen.

56. In den §§ 109, 199 und 202 sind die Begriffe "Ersatzmann" bzw.
"Ersatzmänner" durch die Begriffe "Ersatzmitglied" bzw. "Ersatz-
mitglieder" zu ersetzen.